

**4. Änderungssatzung
zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492) in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Versammlungsversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2011 folgende 4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

1. Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Dem Verband ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Anschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

2. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für den weiteren Betrieb gilt § 10 Abs. 4 sinngemäß.

3. Der § 13 wird um den Abs. 6 ergänzt:

- (6) Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der Verband berechtigt, einen Dichtheitsnachweis zu fordern.

4. Der § 22 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1) erhält folgenden Wortlaut:

- l) § 13 Abs. 6 keine Dichtheitsprüfung auf Verlangen durchführen lässt;
aus den bisherigen Absätzen 1) bis o) werden die Absätze m) bis p).

5. Der § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

6. Der bisherige § 25 wird zu § 26.

§ 26
II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.10.2011

Andreas Fischer
Verbandsvorsitzender

Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Öffentliche Bekanntmachung am 15. November 2011
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld